

Im Übrigen hat der LWV Hessen in seinem Schreiben vom 09.08.2010 auf die mangelnde Hilfeplanung hingewiesen. Auf die Rdnrn. 73 und 74 wird verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

Az. 508.600198

Der LWV Hessen kam nach Prüfung mit Schreiben vom 09.08.2010 zum Ergebnis, dass im Bereich Wohnen die HBG 4 gerechtfertigt sei und empfahl diese Zuordnung auch für den Bereich der Tagesstruktur. Dabei wies er jedoch darauf hin, dass aufgrund fehlender Grundlagen keine genaue Zuordnung der Tagesstruktur in eine Hilfebedarfsgruppe getroffen werden kann. Die Empfehlung des LWV Hessen ließ danach Interpretationsspielraum, der nach Auswertung der damals zuständigen neuen und unerfahrenen Sachbearbeiterin zu keiner Änderung in der Leistungsgewährung führte. Deshalb wurde der Sachverhalt im Oktober 2013 nochmals aufgegriffen und zunächst die Einrichtung zur Zuordnung der Tagesstruktur um Stellungnahme gebeten. Diese bestätigte weiterhin die HBG 5. Der LWV Hessen empfahl allerdings auf Nachfrage mit Schreiben vom 26.03.2014 die Zuordnung zur HBG 4 was die Einrichtung letztendlich ab 01.04.2014 akzeptierte. Ein werthaltiger Schaden kann nicht bewiesen und somit nicht eingefordert werden. Bezüglich der nicht stattgefundenen Gesamtplanung wird auf den Feststellungsvermerk des Sozialen Dienstes vom 30.04.2012 verwiesen, wonach der Fall für eine Fallsteuerung nicht geeignet ist.

A 81 Grundsicherung für Arbeitsuchende SBG II – Ermittlung der angemessenen KdU

Prüfbemerkung

In einigen Leistungsfällen (z.B. BG-Nrn. 00002763, 0003795, 0013630) wurde bei der Ermittlung der angemessenen KdU nicht auf die maximal zulässige Wohnungsgröße (Produkttheorie), sondern auf die tatsächliche oder eine nicht aktenkundig nachvollziehbare Größe abgestellt. Künftig ist entsprechend der Anzahl der Mitglieder der BG bzw. HG die maximal zulässige Wohnungsgröße zugrunde zu legen.

Stellungnahme der Verwaltung

BG-Nr. 2763 / BG-Nr. 3795 / BG-Nr. 13630

Die Berechnung entsprach der damals gültigen Vorgehensweise. Die Amtsverfügung zur Berechnung der KdU wurde bereits auf die beschriebenen Rechengrößen umgestellt. Es wird entsprechend der Anzahl der Mitglieder der BG bzw. HG die maximal zulässige Wohnungsgröße zugrunde gelegt. Für „Altfälle“ gilt jedoch Bestandsschutz soweit die damals errechneten angemessenen KdU die angemessenen KdU nach der neuen Berechnung übersteigen.

A 84, A 85 und A 86 Grundsicherung für Arbeitsuchende SBG II – Nebenkostenabrechnungen

Prüfbemerkung A 84

In mehreren Fällen (z.B. BG-Nrn. 0003795, 0010523, 0011534, 0007695) lagen keine Neben- und Heizkostenabrechnungen vor bzw. wurden keine gefordert. Künftig ist in allen Leistungsfällen, bei Leistungsbeginn und dann jährlich, die Vorlage der Betriebs- und Heizkostenabrechnungen zu verlangen. Der regelmäßige Nachweis der Verbrauchskosten ist zum einen für die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft wichtig, zum anderen mindern Guthaben aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen die Kosten der Unterkunft im Folgemonat (§ 22 Abs. 3 SGB II). Darüber hinaus ist aufgrund der Prüfungser-

kenntnisse der GPA nicht von vorneherein auszuschließen, dass Mieter und Vermieter zum Zwecke des Leistungsmissbrauchs überhöhte Vorauszahlungen vereinbaren.

Stellungnahme der Verwaltung

BG-Nr. 3795

Nebenkostenabrechnungen wurden inzwischen nachgefordert und berücksichtigt. Durch die Aufnahme in die Arbeitshilfe zum WBA ist sichergestellt, dass auch künftig Abrechnungen angefordert werden.

BG-Nr. 10523

Nebenkostenabrechnungen wurden inzwischen nachgefordert und berücksichtigt. Durch die Aufnahme in die Arbeitshilfe zum WBA ist sichergestellt, dass auch künftig Abrechnungen angefordert werden.

BG-Nr. 11534

Die NK-Abrechnungen wurden zwischenzeitlich nachgereicht und die überzahlten Beträge zurückgefordert.

BG-Nr. 7695

Nebenkostenabrechnungen wurden inzwischen nachgefordert und berücksichtigt. Durch die Aufnahme in die Arbeitshilfe zum WBA ist sichergestellt, dass auch künftig Abrechnungen angefordert werden.

Prüfbemerkung A 85

Sofern Neben- und Heizkostenabrechnungen vorlagen, wurde bei der Prüfung, inwieweit diese übernommen werden konnte, eine Gesamtangemessenheit von Kaltmiete, Heiz- und Nebenkosten zugrunde gelegt. Die Heiz- und Nebenkosten sind jedoch hinsichtlich Ihrer Angemessenheit getrennt zu prüfen. So kann es sein, dass unangemessene Heizkosten im Rahmen der Gesamtbetrachtung als angemessen übernommen werden, wenn die tatsächliche Kaltmiete unter der angemessenen Kaltmiete liegt, z.B. BG-Nr. 0002723. Künftig hat eine getrennte Betrachtung zu erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung

BG-Nr. 2723

Für die zukünftige Bearbeitung dieses Leistungsfalls bzw. aller Leistungsfälle wird die beschriebene Angemessenheitsprüfung der Nebenkostenabrechnungen angepasst und bei der Berechnung einbezogen.

Prüfbemerkung A 86

Daneben war beim Fall mit BG-Nr. 0002723 noch folgende Feststellung zu treffen: Bei den Neben- und Heizkostenabrechnungen für 2007 und 2008 sind nicht umlagefähige Kosten mit berücksichtigt worden. Bei der Abrechnung 2009 und 2012 wurden nicht alle Vorauszahlungen (792,40 EUR) berücksichtigt. Insoweit ist es zu einem finanziellen Nachteil für die Stadt gekommen.

Stellungnahme der Verwaltung

BG-Nr. 2723

Der Vermieter hat in den Vorauszahlungen zur Nebenkostenabrechnung die Grundsteuer herausgerechnet und somit haben sich die bereits gezahlten Vorauszahlungen verringert. Jedoch hat der Vermieter bei der Abrechnung auch nicht die Grundsteuer aufgeführt. Somit

ist kein Schaden entstanden, da sowohl bei der Aufstellung der Nachforderungen sowie bei der Abrechnung die Grundsteuer nicht aufgezählt wurde.

A 87 – A 94 Grundsicherung für Arbeitsuchende – Einzelfeststellungen

Prüfbemerkung A 87

Im Leistungsfall mit BG-Nr. 0020244 wurden die Leistungsempfänger mit Schreiben vom 01.08.2011 aufgefordert, die KdU zu senken und die Bemühungen bis zum 15.01.2012 nachzuweisen. Eine Senkung auf den angemessenen Wert würde ab dem 01.02.2012 erfolgen. Nachweise, dass eine Senkung nicht möglich ist, waren nicht aktenkundig. Eine Senkung der KdU erfolgte - entgegen der Ankündigung im Schreiben vom 01.08.2011 - nicht. Mit Schreiben vom 28.06.2013 wurden die Leistungsempfänger erneut angeschrieben, da die KdU zu diesem Zeitpunkt den angemessenen Wert um 408,60 EUR überschritten. Zum 01.01.2014 wurde erneut die Absenkung auf den angemessenen Wert mitgeteilt. Weshalb die unangemessenen KdU für fast zwei Jahre übernommen wurden, war nicht aktenkundig. Es ist zu prüfen, ob ein Vermögensschaden (rd. 9 TEUR) eingetreten und ob ein Ausgleich über die Eigenschadenversicherung möglich ist.

Stellungnahme der Verwaltung

BG-Nr. 20244

Die Kundin wurde zur Mietkostensenkung aufgefordert mit einer Frist von 6 Monaten; bei der Bearbeitung der WBA's wurde jedoch weiterhin die tatsächliche Miete anerkannt, anstatt die angemessene Miete. Der Schaden wurde beziffert und das Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden eingeleitet.

Prüfbemerkung A 88

Im Leistungsfall mit BG-Nr. 0022478 bewohnen vier Personen die Wohnung, wovon ein Viertel an eine Person außerhalb der BG untervermietet (370 EUR) wurde. Für die Angemessenheitsberechnung wurden die KdU auf vier Personen (275 EUR je Person) aufgeteilt, anstelle zunächst die Untermieteinnahmen von den KdU abzusetzen. Der Differenzbetrag (370 EUR – 275 EUR = 95 EUR) wurde als Einkommen berücksichtigt. Dies führt zu einer Entlastung des Bundes anstatt - wie rechtlich vorgesehen - zu einer Entlastung der Stadt. Daneben wurde die Angemessenheit der KdU für vier Personen ermittelt und in der BG drei Personen berücksichtigt. Hierdurch war die angemessene Miete um 64 EUR monatlich zu hoch ermittelt worden. Der Stadt ist dadurch ein weiterer finanzieller Nachteil entstanden. Im Übrigen wurden die Kosten für die Garage bei der Berechnung bislang nicht in Abzug gebracht. Der Ausgleich des eingetretenen Vermögensschadens ist zu prüfen.

Stellungnahme der Verwaltung

BG-Nr. 22478

In diesem Fall wurden Mieteinnahmen als Einkommen abgesetzt, anstatt von den KDU in Abzug zu bringen. Der Schaden wurden beziffert und das Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden eingeleitet.

Prüfbemerkung A 89

Der Leistungsberechtigte im Fall mit BG-Nr. 00200663 wurde schriftlich aufgefordert, die KdU bis zum 31.03.2012 zu senken. In der Zeit von 01.04.2012 bis 10.06.2012 erhielt er keine Leistungen wegen Vermögen und der Trennung von der Ehefrau. Mit Schreiben vom 10.07.2012 wurde dem Leistungsempfänger bis zum 31.12.2013 Zeit eingeräumt, die KdU zu senken. Beim weiteren Leistungsbezug waren dem Leistungsempfänger die maßgeblichen Gesichtspunkte bereits bekannt, weshalb eine erneute sechsmonatige Frist nicht angezeigt war. Es ist zu prüfen, ob ein Vermögensschaden eingetreten und ob ein Ausgleich möglich ist.

Stellungnahme der Verwaltung

BG-Nr. 20663

Die Beanstandung ist nicht zutreffend - lt. Urteil Bundessozialgericht B 14 AS/ 23 /13. Die Anwendung des § 22 Abs 1 Satz 2 SGB II wird durch eine mit der Unterbrechung des Leistungsbezugs von mindestens einem Kalendermonat verbundene Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch eigene Mittel begrenzt. Bei Eintritt eines neuen Leistungsfalles findet die Vorschrift keine Anwendung. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut von § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II, seinem Sinn und Zweck, einer vergleichenden Betrachtung mit § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB II und unter Berücksichtigung von Wertungsgesichtspunkten sowie des Grundsatzes der Eigenverantwortung und des Forderns und Förderns. ALG II Bezug bestand bis 31.03.2012 und wurde sodann wg. Vermögen eingestellt. Ab 12.06.2012 wurde ein Neuantrag gestellt und bewilligt; der Kunde wurde erneut aufgefordert, die KDU zu senken. Ein Vermögensschaden liegt nicht vor.

Prüfbemerkung A 90

Die KdU wurden im Leistungsfall mit BG-Nr. 0002556 durch eine Staffelmiete der Höhe nach unangemessen, weshalb nach Ablauf der Frist zur Senkung der KdU nur der angemessene Betrag berücksichtigt wurde. Allerdings hat sich nach Anwendung des schlüssigen Konzepts im Jahr 2012 der angemessene Wert um rd. 37 EUR erhöht. Dies wurde nicht berücksichtigt. Nach Aktenlage wurde es bewusst bei dem geringeren Betrag belassen; Gründe hierfür waren nicht aktenkundig. Die Angelegenheit ist neu zu prüfen.

Stellungnahme der Verwaltung

BG-Nr. 2556

Es erfolgt eine Nachberechnung bzgl. der geänderten Mietkosten aufgrund der Anpassung der maximal angemessenen Kosten, sobald alle antragsrelevanten Unterlagen vorgelegt wurden, auch für rückwirkende Zeiträume. Die Familie wurde nochmals bzgl. einer genauen Mietaufschlüsselung angeschrieben.

Prüfbemerkung A 91

Die Leistungsempfänger im Fall mit BG-Nr. 0013630 haben vor dem Umzug zum 01.03.2010 keine Zustimmung eingeholt. Danach wurden nur die bisher als angemessen anerkannten KdU übernommen. Die Leistungsempfänger mussten monatlich 95,35 EUR selbst finanzieren. Als Begründung wurde die fehlende Notwendigkeit des Umzugs aktenkundig gemacht. Allerdings war dem Schreiben der Leistungsempfänger vom 09.02.2010 zu entnehmen, dass sie bislang in einer Obdachlosenunterkunft lebten und zum Auszug aufgefordert wurden. Dieser Sachverhalt wurde nicht weiter geprüft. Sollte dies zutreffen, ist von einem notwendigen Umzug auszugehen. Die für die neue Wohnung anfallenden KdU waren angemessen und hätten insoweit vollständig übernommen werden müssen. Der Fall ist neu zu prüfen.

Stellungnahme der Verwaltung

BG-Nr. 13630

Die BG lebte in einer Notwohnung, sodass davon auszugehen ist, dass eine Umzugsnotwendigkeit vorlag, sodass zumindest die angemessenen KDU anzuerkennen gewesen wären. Die tatsächliche Miete belief sich auf 1.088,29 Euro, die angemessene Miete auf 1.038,96 Euro. In dem Leistungsfall wurde bisher weiterhin die bisher anerkannte Miete (bisherige Wohnung) von 992,94 Euro anerkannt, sodass sich eine Differenz von 46,02 Euro errechnet. Für den Zeitraum 03/2010-2011 würde sich somit eine Nachzahlung von 1.012,44 Euro errechnen. Widerspruch wurde gegen die Bewilligungsbescheide nicht eingelegt. Ab 01.01.2012 wurde die angemessene Miete anerkannt.

Prüfbemerkung A 92

Im Leistungsfall mit BG-Nr. 0015518 konnte anhand der Akten nicht nachvollzogen werden, weshalb für ein Kind, das keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II hat, ein Mietanteil übernommen wurde. Das Kind hat nach Aktenlage einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Insoweit wären hierbei auch die KdU zu berücksichtigen. Der Sachverhalt ist mit dem Träger der SGB XII-Leistungen zu klären und ein Ausgleich des Aufwands ist zu prüfen.

Stellungnahme der Verwaltung

BG-Nr. 15518

Wie festgestellt, hätte das Kind einen Leistungsanspruch nach dem SGB XII gehabt und dort Leistungen beantragen können. Dies ist jedoch nicht geschehen. Das Kind war auch nicht Teil der BG lt. Bescheid. Fälschlicherweise wurde jedoch der Mietanteil für das Kind nicht gekürzt. Ein nachträglicher Ausgleich mit dem SGB XII-Leistungsträger kommt nicht in Betracht, da für die Tochter dort kein Leistungsantrag gestellt wurde.

Prüfbemerkung A 93

Im Leistungsfall mit BG-Nr. 0011534 wurden ab dem 01.01.2010 bei der Ermittlung der angemessenen KdU der Bedarfsgemeinschaft (3 Personen) 90 qm zugrunde gelegt. Aktenkundig begründet wurde dies mit einem Wohnberechtigungsschein für 90 qm und der Schwerbehinderung (Merkzeichen G) eines Mitglieds der BG. Allerdings konnte in den Akten nicht nachvollzogen werden, worin der behinderungsbedingte Mehrbedarf an Wohnraum besteht. Der Sachverhalt ist neu zu prüfen.

Stellungnahme der Verwaltung

BG-Nr. 11534

Es wurde beanstandet, aus welchen Gründen der Familie 90 qm zur Verfügung stehen. Aus der Leistungsakte Band III ist ersichtlich, dass die Anerkennung von 90 qm nach Rücksprache mit dem Sozialamt und TL erfolgte. Auf Grund der Erkrankung von Herrn S. hat die Familie einen Wohnberechtigungsschein für 90 qm erhalten. Es handelt sich um einen Mischfall, da Herr S. SGB XII Leistungen durch das Sozialamt erhält.

Prüfbemerkung A 94

Die Wohnung der Leistungsberechtigten mit BG-Nr. 10523 ist am 10.12.2008 durch einen Brand unbewohnbar geworden. Diesen Sachverhalt hat sie dem Jobcenter nach Aktenlage erst nach vier Monaten, am 11.04.2009 mitgeteilt. Sie gab an, dass sie mit ihren Kindern in der Zwischenzeit eine andere Wohnung im Haus und Teile des angrenzenden Hauses ihrer Mutter bewohnt habe. Ihre Vermieterin habe für diese „Wohnkonstellation“ die gleiche Miete wie für die ausgebrannte Wohnung verlangt. Mit Antrag vom 18.05.2009 stellte die Leistungsberechtigte sodann Antrag auf Ersatz von zerstörtem Hausrat und verbrannter Bekleidung. Erst am 09.09.2009 erfolgte ein Hausbesuch durch Mitarbeiter des Jobcenters.

Im vorliegenden Fall ist nicht nachvollziehbar, warum von der Leistungsberechtigten nach Bekanntwerden kein Mietvertrag hinsichtlich der neuen Wohnsituation verlangt und nicht sofort ein Hausbesuch zur Klärung der Wohnverhältnisse durchgeführt wurde. Zudem hätte hinterfragt werden müssen, warum erst mit über fünfmonatiger Verspätung Ersatz von notwendigem Hausrat und insbesondere verbrannter Bekleidung begehrt wurde.

Um Leistungsmissbrauch auszuschließen, ist offensichtlich unklaren Sachverhalten zeitnah nachzugehen, insbesondere sind Mietnachweise zu verlangen. Bei Mietverhältnissen zwischen Verwandten sollten stets Kontrollen zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch im rechtlich zulässigen Rahmen durchgeführt werden.

Stellungnahme der VerwaltungBG-Nr. 10523

Nach dem Wohnungsbrand vom 10.12.2008 stellte die Vermieterin eine gleichwertige Wohnung zur Verfügung, die durch die Leistungsempfängerin lediglich übergangsweise bewohnt wurde. Nachdem die ausgebrannte Wohnung umfassend saniert war, erfolgte der erneute Einzug in die bisherige Wohnung. Es bestand daher unseres Erachtens keine Veranlassung einen neuen Mietvertrag für die Übergangszeit zu schließen bzw. anzufordern. Das Schreiben der Leistungsempfängerin bzgl. des Wohnungsbrandes vom 11.04.2009 ging am 24.04.2009 beim Jobcenter Heidelberg ein. Am 18.05.2009 wurde der Hausbesuch durch den Ermittlungsdienst beauftragt. Die Bearbeitungszeit im Jobcenter von 3-4 Wochen lag somit im üblichen/akzeptablen Bereich. Der Hausbesuch fand erst am 09.09.2009 statt, da die Kundin zuvor nicht erreicht wurde. Ihr Antrag auf Erstausrüstung bzw. Ersatzbeschaffung wurde deshalb zunächst abgelehnt. Erst im Widerspruchsverfahren konnte der Hausbesuch dann stattfinden. Die Bearbeitungsdauer zwischen Auftragserteilung und Hausbesuch war durch das Jobcenter nicht beeinflussbar.

A 103 Sozialpädagogische Familienhilfe – Auswahl des Leistungserbringers**Prüfbemerkung**

Die gezielte Auswahl des am besten geeigneten Leistungserbringers zur Erbringung der notwendigen Hilfe für das Kind oder den Jugendlichen dient sowohl dem Hilfeempfänger, in Form einer bestmöglichen Betreuung und Erziehung, wie auch den Interessen des Jugendhilfeträgers an einer effektiven und wirtschaftlichen Hilfeerbringung. Sie ist ein grundlegendes Instrument zur Steuerung der Hilfe. Aus diesem Grund sollte die Geeignetheit des Leistungserbringers oberste Priorität haben. Bei mehreren gleichwertig geeigneten Angeboten sind in diesen Abwägungsprozess weitere Aspekte, wie z.B. Ortsnähe oder Kosten einzubeziehen. Die Gründe, weshalb ein bestimmter Leistungserbringer im Einzelfall ausgewählt wurde, waren nicht aktenkundig. Auf eine entsprechende Dokumentation ist künftig zu achten.

Stellungnahme der Verwaltung

Im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe wurde mit 13 Trägern der Familienhilfe Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abgeschlossen, die alle vergleichbare fachliche Standards erfüllen. Die Auswahl eines konkreten Trägers begründet sich in der Regel mit entsprechenden positiven Erfahrungen und mit der zeitnahen Verfügbarkeit von Fachkräften. Auch wenn im Rahmen der Dokumentation nicht explizit auf die Gründe für die Auswahl eines Trägers eingegangen wurde, so ist doch sichergestellt, dass im Vorfeld der Hilfeinleitung die Geeignetheit des Trägers für den konkreten Einzelfall geprüft wurde. Zukünftig werden die Gründe für die Auswahl in der Dokumentation für die Hilfeförderung (Psycho-soziale Diagnose und Hilfeverfügung) festgehalten.

A 104 Sozialpädagogische Familienhilfe – Entgeltvereinbarungen

Prüfbemerkung

Die Stadt hat mit mehreren Leistungserbringern Entgeltvereinbarungen nach §§ 78 a ff. SGB VIII für die SPFH geschlossen. Vereinbart wurde ein pauschales Entgelt, das einen SPFH-Einsatz von zehn Stunden wöchentlich abdeckt, wobei sieben bis acht Stunden auf direkte Leistungen und die übrigen Zeiten auf Supervision, Vorbereitung und Wegezeiten entfallen. Weiter wurde vereinbart, dass die durch die Leistungserbringer erbrachte Betreuungsleistung in Form eines Betreuungsnachweises gegenüber dem Leistungsträger dokumentiert wird. Aus der Einzelfallprüfung war festzustellen, dass diese Betreuungsnachweise nicht oder nicht immer vollständig vorlagen, z.B. Az. 3120.237043, 3160.236463, 3130.236328.

In den nachfolgenden Hilfefällen war aus den aktenkundigen Betreuungsnachweisen erkennbar, dass die zu erbringenden Leistungen nicht in vollem Umfang erbracht bzw. nachgewiesen wurden. Die Differenzen sind mit den Leistungserbringern in diesen und in ggf. weiteren Fällen zu klären. Künftig sind die Betreuungsnachweise regelmäßig zu prüfen.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Kinder- und Jugendamt hat sich mit den Trägern im Rahmen der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen auf monatliche Fallpauschalen verständigt. In vielen Fällen wurden von den Trägern auch Leistungsumfänge erbracht, die über dem vereinbarten Hilfefallkontingent liegen. Künftig wird auf eine regelmäßige vollständige Vorlage der Leistungsnachweise geachtet. Bei zukünftigen Fortschreibungen von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen wird eine klarere Regelung in Bezug auf ausgefallene Betreuungstermine angestrebt.

A 105 – A 108 Sozialpädagogische Familienhilfe – Einzelfeststellungen

Prüfbemerkung

Im Hilfefall mit Az.: 3130.236328 wurde der Betreuungsumfang zum 15.10.2012 von 2,0 auf 1,5 Einheiten vermindert. Die Stundenreduzierung wurde als Beendigung einer Hilfe und Neubeginn einer neuen Hilfe im Sinne von § 2 Abs. 2 und Abs. 3 der „Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung für Hilfe zur Erziehung in Form der sozialpädagogischen Familienhilfe“ behandelt. Die bisherige Hilfe wurde jedoch nicht beendet und eine neue begonnen, sondern lediglich eine inhaltliche Veränderung vorgenommen. Im Ergebnis wurden trotz reduzierten Betreuungsumfangs mehr (2,5) Einheiten für den Monat Oktober bezahlt. Insoweit ist es zu einer Überzahlung von 1 TEUR gekommen. Die Rückforderung bzw. der Ausgleich über die Eigenschadenversicherung ist zu prüfen. Daneben sollte die Handhabung in vergleichbaren Fällen geprüft werden.

Auf dem Jahreskontoauszug vom 06.06.2013 ist im Hilfefall mit Az. 3120.236992 eine Zahlung am 22.02.2013 an den Leistungserbringer Arbeitsgemeinschaft KASA in Höhe von 1.310 EUR ersichtlich. Als Verwendungszweck ist ein Name (P.W.) angegeben. Ein Zusammenhang zu dieser Person konnte aus der Fallakte nicht hergestellt werden. Es ist zu prüfen, ob die Zahlung zu Recht erfolgt ist und falls ja, welchem Hilfefall diese zuzuordnen ist.

Im Hilfefall mit Az. 3110.236891 wurden die Leistungen seit Oktober 2012 nach einer Pauschale (1.965,00 EUR für 1,5 Einheiten) abgerechnet. Eine entsprechende Entgeltvereinbarung mit der Gesellschaft für Konfliktmanagement konnte während der überörtlichen Prüfung nicht vorgelegt werden. Entsprechend dem vorliegenden Aktenvermerk vom 21.05.2008 war ein Stundensatz - nach der Vereinbarung zwischen dem Leistungserbringer und dem Rhein-Neckar-Kreis - von 29,00 EUR abzurechnen. In der Zeit ab Oktober 2012 ist eine Überzahlung von rd. 4 TEUR entstanden. Die Rückforderung bzw. der Ausgleich über die Eigenschadenversicherung ist zu prüfen. Daneben sollte die Handhabung in vergleichbaren Fällen geprüft werden.

Im SPFH-Fall mit Az. 3120.234994 wurden in der Zeit vom 25.05.2010 bis 30.04.2011 auch sog. Fachleistungsstunden zur psychologischen Stabilisierung der Familie im Umfang von 15 Wochenstunden bewilligt. Über den Fortschritt der Hilfestellung hat die Leistungserbringerin einen Entwicklungsbericht mit Datum vom 19.11.2010 erstellt, weitere Berichte sind nicht aktenkundig. Obwohl aus dem Aktenvermerk vom 28.04.2011 hervorgeht, dass die Leistungserbringerin offensichtlich seit November 2010 nicht mehr in der Familie war, enthält die Leistungsakte Rechnungen über erbrachte Leistungen im Jahr 2011, deren Zahlungen nach Aktenlage allerdings zurückgestellt wurde. Der Aufforderung der Verwaltung, einen Abschlussbericht vorzulegen, ist die Leistungserbringerin nicht nachgekommen. Ob Auszahlungen erfolgt sind, ließ sich zum Zeitpunkt der Prüfung nicht klären.

Der Sachverhalt ist zu klären. Im Übrigen sollte künftig auf eine detaillierte Dokumentation der Leistungserbringung geachtet werden. So weist z.B. die Rechnung für den Monat September 2010 lediglich aus, dass die Leistungserbringerin an acht Tagen jeweils sieben Stunden Leistungen erbracht hat.

Stellungnahme der Verwaltung

AZ. 3130.236328

Eine Rückforderung ist erfolgt. Durch die häufigen Umfangsänderungen der pauschal abgerechneten Familienhilfen wurde für die Zeit ab Ende Oktober 2013 vereinbart, dass Erhöhungen oder Reduzierungen von bereits laufenden Familienhilfen immer nur zum 1. eines Monats erfolgen, damit komplizierte Teilberechnungen der Pauschalen entfallen und die Abrechnungen klarer sind.

AZ. 3120.236992

Es handelt es sich hierbei nicht um eine Auszahlung sondern um eine Rückzahlung des Anbieters, dessen Geschäftsführername in der Betreffzeile der Rückzahlung ausgewiesen wurde.

AZ. 3110.236891

Die Vereinbarung vom 21.05.2008 wurde durch die Vereinbarung vom 18.12.2008 ersetzt, so dass nicht mehr 29 € sondern 35 € pro Fachleistungsstunde abzurechnen waren. Dadurch ist es nicht zu einer Überzahlung von 4.000 € gekommen. Vielmehr sind 425 € nachzuzahlen.

AZ. 3120.234994

Die Rechnungen für die Zeit vom Dezember 2010 bis März 2011 wurden nicht angewiesen, da bekannt wurde, dass der Anbieter ggf. seit November 2010 nicht mehr in der Familie war. Der vom Anbieter wiederholt angeforderte Abschlussbericht sowie Stundennachweise für den Zeitraum Dezember 2010 bis März 2011 wurden bis März 2014 nicht vorgelegt. Somit ließ sich nicht abschließend klären, welche Leistungen seit November 2010 erbracht wurden. Es wird daher von einer Rückforderung der Zahlung für November 2011 abgesehen, zumal auch für die Monate Mai und August 2010 die ggf. erbrachten Leistungen nicht in Rechnung gestellt wurden. Künftig wird auf eine zeitnahe und detaillierte Dokumentation der Leistungserbringung geachtet.

A 109 Sonderlastenausgleich für die Kindergartenförderung und die Förderung der Kleinkindbetreuung

Prüfbemerkung

Die Stadt hat zur Förderung der Kindergärten und der Kleinkindbetreuung in den Jahren 2009 bis 2013 Zuweisungen nach §§ 29 b und 29 c FAG in Höhe von zusammen 64,4 Mio. EUR erhalten. Die Grundlagen für die Zuweisungen zur Förderung der Kindertagesbetreuung sind von der Verwaltung mit der Zahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder bisher nicht konsequent abgestimmt worden. Die statistischen Meldungen erfolgten für die kommunalen Einrichtungen zentral durch das Amt 51. Die freien Träger haben die Meldungen selbst durchgeführt. Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurde von der Verwaltung die Zahl der tatsächlich betreuten Kinder für die Jahre 2009 bis 2013 überschlägig ermittelt. Grundlage waren die im ADV-Verfahren Kita Data-Webhouse verzeichneten Kinderzahlen, die um wenige Änderungen ergänzt wurden. Daneben wurden die Meldungen auf ihre Plausibilität geprüft. Insgesamt war festzustellen, dass bei der Kindergarten- und Kleinkindförderung sowohl bei der Gesamtzahl der betreuten Kinder als auch innerhalb der Kategorie der Betreuungszeiten Differenzen vorhanden waren. Insgesamt ergab sich nach der überschlägigen Berechnung der Verwaltung eine saldierte Minderzahlung in Höhe von 209 TEUR.

Im Bereich der Kindertagespflege waren keine detaillierten Daten mehr vorhanden. Insoweit war ein Abgleich mit den FAG-Bescheiden nicht möglich.

Die vorhandenen Differenzen sind mit dem Statistischen Landesamt zu klären. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach § 32 Abs. 2 FAG innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bescheids über Leistungen im kommunalen Finanzausgleich schriftlich eine Berichtigung beantragt werden kann. Sofern ein finanzieller Schaden für die Stadt eingetreten und eine Berichtigung vom Statistischen Landesamt nicht mehr möglich ist, wäre ein Ausgleich über die Eigenschadensversicherung zu prüfen. Über das Ergebnis ist im Rahmen der Stellungnahme zu berichten. Künftig ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass jährlich ein zeitnahe Abgleich hinsichtlich der betreuten Kinder zwischen statistischen Meldungen und der Grundlage der FAG-Zahlungen erfolgt. Darüber hinaus sollten zumindest stichprobenweise die Meldungen einzelner Einrichtungen, hier insbesondere die Zahl der gemeldeten Kinder und die Zuordnung zu den Betreuungskategorien, geprüft werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Grundlage für die Verteilung der Landesmittel ist die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 98 ff SGB VIII (Stichtag 01.03; Bundesstatistik, die vom Statistischen Landesamt erhoben wird). Laut Auskunft des Statistischen Landesamt könnten uns von dort nach Abschluss der Statistik die Daten der Einrichtungen aus Datenschutzgründen nicht zur Verfügung gestellt werden. Somit können wir vom Statistischen Landesamt nur die Gesamtzahl der betreuten Kinder in den einzelnen Altersstufen und Betreuungssegmenten erhalten.

Ebenfalls zum 01.03. erfolgt von den Trägern eine Meldung der tatsächlich betreuten Kindern nach § 47 SGB VIII an das Landesjugendamt. Die hier erhobenen Daten können einrichtungsbezogen im ADV-Verfahren Kita-Data-Webhouse abgefragt und auf Plausibilität geprüft werden. Die Träger können über dieses Verfahren auch die o. g. Meldung an das Statistische Landesamt erfassen. Auch wenn dies alle Träger so machen, kann es zu Differenzen in der Auswertung kommen. Da das Statistische Landesamt die Daten aber nicht einrichtungsbezogen zur Verfügung stellt, können diese Differenzen nicht aufgedeckt werden. Daher lässt sich nicht feststellen, ob die festgestellten Differenzen tatsächlich zu einem finanziellen Schaden geführt haben.

Wir gleichen inzwischen jährlich für die aktuell über 120 Kindertageseinrichtungen von rund 40 Trägern in Heidelberg mit dem Statistischen Landesamt die dort gemeldeten Kindertageseinrichtungen ab, um sicherzustellen, dass alle Einrichtungen erfasst sind. Auch lassen wir uns von den Einrichtungen Nachweise über ihre Meldungen vorlegen und prüfen diese auf Plausibilität. So können wir sicherstellen, dass alle Einrichtungen die betreuten Kinder an das Statistische Landesamt melden und können offensichtliche Fehler korrigieren lassen. Es gibt jedoch keine Möglichkeit, Diskrepanzen zwischen dem Ergebnis der uns vorgelegten Unterlagen und dem Ergebnis des Statistischen Landesamtes aufzuklären. Daher können wir im Nachhinein keine weiteren Korrekturen mehr vornehmen lassen. Dieses Dilemma ist laut Auskunft des Statistischen Landesamtes eine Folge der Anbindung an die Bundesstatistik, an der das Statistische Landesamt aufgrund der rechtlichen Vorgaben nichts ändern kann (siehe hierzu auch Rundschreiben des Städtgetags R 24022 /2014).

6.4 Ver- und Entsorgung

A 113 Abwasserbeseitigung – Berechnung Straßenentwässerungskostenanteile

Prüfbemerkung

Die Kostenanteile sowie die Anteile der sonstigen Erlöse für die Straßenentwässerung wurden im Rahmen der Gebührenkalkulation ermittelt (z.B. in der Nachkalkulation 2011 Nettokostenanteile von 3,2 Mio. EUR). Tatsächlich gebucht wurden aber Erlöse für die Straßenentwässerung von 2,6 Mio. EUR. Dieser Betrag wurde durch Fiktivberechnung einer Niederschlagswassergebühr für die versiegelte Straßenfläche (2,8 Mio. EUR) ermittelt, abzüglich einer vorgetragenen „Überdeckung“ bei der Straßenentwässerung des Jahres 2009 (0,2 Mio. EUR).

Die Straßenentwässerungskostenanteile sind in der durch Kalkulation ermittelten Höhe als Erlöse einzubuchen und nicht eine fiktive Niederschlagswassergebühr. Ergebnisvorträge für die Straßenentwässerung ergeben sich nicht, weil stets von den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten die sonstigen Erlöse abgesetzt und die ebenfalls nach diesen Grundsätzen ermittelten Kosten der Straßenentwässerung unberücksichtigt bleiben (§ 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 3 KAG). Die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Niederschlagswassergebühr sind ebenfalls unzutreffend ermittelt worden, weil in den Ergebnisvortrag stets auch die „Unter- und Überdeckungen“ der Straßenentwässerung einbezogen wurden.

Künftig sind die tatsächlich ermittelten Straßenentwässerungskostenanteile als sonstige Erlöse im Ergebnis der Abwasserbeseitigung zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung

Nach der geltenden Rechtsprechung ist die durch Kalkulation ermittelte Höhe des Straßenentwässerungsanteils als Erlös einzubuchen und nicht eine fiktive Niederschlagsgebühr. Künftig werden die tatsächlich ermittelten Straßenentwässerungskostenanteile im Ergebnis der Abwasserbeseitigung berücksichtigt.

Die Vorgehensweise wurde in einem Termin am 15. April 2015 mit der Gemeindeprüfungsanstalt so abgestimmt.

A 114 Abwasserbeseitigung – Ausgleich Kostenüber- und Kostenunterdeckungen**Prüfbemerkung**

Entgegen der gewählten Praxis zur Bildung der zeitlich verzögerten Zuführungen und Entnahmen der Gebührenüberschussrückstellungen wurden bisher Kostenüberdeckungen teilweise in die Kalkulation von Folgejahren eingestellt, ohne dass eine entsprechende Entnahme aus der Gebührenüberschussrückstellung in das betreffende Jahresergebnis eingebucht worden ist. Bei der Ermittlung des gebühren rechtlichen Ergebnisses blieb das in die Kalkulation eingestellte Ergebnis aus Vorjahren unbeachtet. Die Kostenüberdeckungen und Zuführungen zur Rückstellung für Gebührenüberschüsse wurden saldiert ermittelt. Die saldierte Kostenüberdeckung von 1,7 Mio. EUR zum 31.12.2011 setzt sich zusammen aus einer Kostenüberdeckung bei den Schmutzwassergebühren von 3,6 Mio. EUR und einer Kostenunterdeckung von 1,9 Mio. EUR bei den Niederschlagswassergebühren. Zur fehlenden Abstimmung der in Abhängigkeit der gewählten Auswertung unterschiedlichen Ergebnisse wird auf die Feststellungen der örtlichen Prüfung verwiesen.

Für eine in die Gebührenkalkulation eingestellte Kostenüberdeckung muss in das betreffende Jahr zwingend eine Auflösung der Gebührenüberschussrückstellung in gleicher Höhe erfolgen. Bei Einstellen einer Kostenunterdeckung in die Kalkulation ist der gleiche Betrag bei der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses in Abzug zu bringen und nur eine dann noch verbleibende Kostenüberdeckung der Gebührenüberschussrückstellung zuzuführen. Die Zuführung zur Gebührenüberschussrückstellung bzw. deren Entnahme ist auf die Kalkulation abzustimmen und sollte künftig zeitnah erfolgen. Außerdem ist die Ermittlung der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen getrennt für jede Gebührenart zu ermitteln und bestehende Kostenüberdeckungen in voller Höhe der Rückstellung zuzuführen. Die Differenzen bei den unterschiedlichen Auswertungen sollten aufgeklärt werden, um zu gewährleisten, dass alle Aufwendungen berücksichtigt werden. Mit Blick auf die tatsächlich praktizierte einjährige Kalkulation ist außerdem darauf zu achten, dass die Frist für den Ergebnisausgleich (§ 14 Abs. 2 KAG) gewahrt bleibt.

Stellungnahme der Verwaltung

Auf die Ausführungen zu A 37 wird verwiesen. Ab 2014 werden darüber hinaus auch die Zuführungen an bzw. die Entnahmen aus der Gebührenüberschussrückstellung auf die Kalkulation abgestimmt.

A 115 Abwasserbeseitigung – Kalkulatorische Verzinsung von Bauzeitzinsen

Prüfbemerkung

In die kalkulatorische Verzinsung werden auch die Anlagen im Bau mit einbezogen; Bauzeitzinsen werden nicht berechnet. Die Anlagen im Bau stehen der jeweiligen Einrichtung bis zur endgültigen Betriebsbereitschaft noch nicht zur Verfügung, die Restbuchwerte dürfen deshalb in die kalkulatorische Verzinsung nicht mit einbezogen werden (§ 14 Abs. 1 und 3 KAG). Der Zinsaufwand für die Finanzierung der Anlagen während der Bauzeit, die sog. Bauzeitzinsen, können zusammen mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert werden. Erst ab der Inbetriebnahme werden dann kalkulatorische Zinsen aus dem Gesamtaufwand berechnet (s. GPA-Geschäftsbericht 2001, S. 20). Die Anlagen im Bau dürfen künftig nicht in die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen einbezogen werden. Sofern von dem Wahlrecht zur Aktivierung von Bauzeitzinsen Gebrauch gemacht werden soll, sind diese künftig als Aufwand für Investitionen zu aktivieren und in der Ergebnisrechnung bei den Zinsaufwendungen abzusetzen (§ 44 Abs. 3 Satz 2 GemHVO). Voraussetzung ist aber zudem eine direkte Zuordnung von Darlehen zu den betreffenden Baumaßnahmen.

Stellungnahme der Verwaltung

Zinsen für Fremdkapital werden nicht in die Herstellungskosten einbezogen, da aufgrund des Gesamtdeckungsprinzips eine konkrete Zuordnung eines einzelnen Kredits zu einer Baumaßnahme nicht möglich ist. Im Übrigen wird wie empfohlen verfahren.

125 Stadtwerke Neckargemünd GmbH (SWN) – nachrichtlich –

Prüfbemerkung

Die SWN hat in den Jahren 2007 bis 2012 insgesamt 738 TEUR für Steuern vom Einkommen und Ertrag aufgewendet. Im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der SWN bzw. SNN sollte im Benehmen mit dem Steuerberater geprüft werden, ob durch einen möglichen Rechtsformwechsel der bisherigen GmbH in eine Personengesellschaft die Möglichkeit einer steuerlichen Optimierung erreicht werden kann, mit der Folge, dass Gewinne der SWN direkt den Gesellschaftern (u.a. SWH) zugerechnet werden. Die Beteiligungseinkünfte könnten dann mit den negativen Ergebnissen der übrigen Betriebszweige der SWH verrechnet werden.

Soweit die Stadt dies aufgreift, wird um Mitteilung des Veranlassten gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Prüfung des Rechtsformwechsels – insbesondere hinsichtlich der steuerlichen Optimierung – wurde in die Wege geleitet.

7 Betätigung der Stadt in Beteiligungsunternehmen

A 132 Gesellschaftsverträge

Prüfbemerkung

Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Neckargemünd GmbH ist noch nicht vollständig an die gesetzlichen Bestimmungen angepasst worden. Auch ist § 103 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe f

GemO i.d.F. des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) noch nicht in allen Gesellschaftsverträgen (Gesellschaften mit den lfd. Nrn. 3 bis 6, 9 bis 11 sowie 15 und 17; s. Rdnr. 120) berücksichtigt.

Die Gesellschaftsverträge sind an die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Stellungnahme der Verwaltung

Eine Anpassung der Gesellschaftsverträge wird durch die Beteiligungsverwaltung in die Wege geleitet und zeitnah durch die Gesellschaften umgesetzt.

8 Eigenbetrieb Stadtbetriebe Heidelberg 2010 – 2012

A 137 Örtliche Prüfung

Prüfbemerkung

Im Prüfungszeitraum sind der Jahresabschluss 2010 nicht örtlich geprüft und der Jahresabschluss 2011 lediglich hinsichtlich einzelner Forderungen geprüft worden, da die Jahresabschlüsse auf freiwilliger Basis nach handelsrechtlichen Grundsätzen von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft worden sind (§ 111 Abs. 1 Satz 3 GemO). Es ist darauf hinzuweisen, dass auch bei Durchführung einer freiwilligen Jahresabschlussprüfung die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses eines Eigenbetriebs gem. § 111 Abs. 1 Satz 1 GemO nicht entfällt.

Künftig ist eine örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs durchzuführen, wobei das vorhandene Ergebnis einer Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen ist (§ 111 Abs. 1 GemO i.V.m. § 9 Abs. 1 GemPrO). Dabei sollte auch die sachliche Prüfung nach Maßgabe von § 6 GemPrO einbezogen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Nach der Besetzung einer vakanten Prüferstelle der örtlichen Prüfung erfolgt ab dem Jahresabschluss 2012 eine eigene (erweiterte) Abschlussprüfung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer.

A 141 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

Prüfbemerkung

Die Wirtschaftspläne für die Jahre 2011 und 2012 wurden verspätet aufgestellt; die Jahresabschlüsse 2010 und 2011 sind nicht fristgerecht auf- und festgestellt worden.

Künftig ist § 14 Abs. 1 EigBG und § 16 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBG zu beachten.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Wirtschaftspläne werden in der Regel in der letzten Sitzung des Gemeinderates, die dem Jahr für den der Wirtschaftsplan gilt vorausgeht, verabschiedet. Die späte Feststellung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 hat sich auch durch die späte Abschlussprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ergeben, die durch einen Personalengpass bedingt war. Für die Abschlüsse ab 2014 kann von einer fristgerechten Prüfung und der nachfolgenden Feststellung der Jahresabschlüsse ausgegangen werden.

A 142 Eröffnungsbilanz

Prüfbemerkung

Nach der Eröffnungsbilanz zum 01.09.2010 waren das Stammkapital (22,2 Mio. EUR) und die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (69,8 Mio. EUR) um 2,2 Mio. EUR höher als das um die Ertragszuschüsse gekürzte Anlagevermögen (89,8 Mio. EUR). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Ausstattung mit Stammkapital bereits am 01.07.2010 durch Beschluss des Gemeinderats über die Betriebssatzung festgelegt wurde. Nach der Wirtschafts- und Finanzplanung für die Jahre 2013 bis 2016 wird das Stammkapital in der festgesetzten Höhe voraussichtlich mittelfristig nicht benötigt. Das Stammkapital sollte, soweit die Mittel nicht für künftige noch ungeplante Investitionsmaßnahmen benötigt werden (§ 12 Abs. 2 Satz 1 EigBG), in gebotenum Umfang zurückgeführt werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Ausstattung mit Eigenkapital in Höhe von 22.200 T€ wurde im Gemeinderat am 01.07.2010 beschlossen. Diese Eigenkapitalausstattung führte bei der Eröffnungsbilanz zum 01.09.2010 zu einer Überfinanzierung in Höhe von 2.151 T€.

Hierbei sind folgende Sachverhalte zu beachten:

Die Summe der Aktivseite am 01.09.2010 betrug 89.827 T€, so dass die rechnerische Überfinanzierung lediglich 2,39 % betrug.

Der Hintergrund der Höhe der Eigenkapitalausstattung der SBH beinhaltet neben der Sicherstellung der Finanzierung des langfristig gebundenen Vermögens auch die Absicht, die SBH zum Beginn Ihrer Tätigkeit mit ausreichender Liquidität auszustatten, so dass nicht bereits in den ersten Monaten ein Liquiditätsbedarf in Form von Kassenkrediten entsteht.

Durch den Betrieb der Bergbahn und des damit verbundenen Saisongeschäftes ist von einer stark schwankenden Liquidität auszugehen.

Zudem ergeben sich aus der Wasserversorgung Mengenrisiken und damit Ergebnisrisiken die mit einer entsprechenden Kapitalausstattung abgesichert werden sollten.

Die Zahlungsmittelbestände der SBH entwickelten sich im Jahre 2010 wie folgt:

30.09.2010	521 T€
31.10.2010	926 T€
30.11.2010	1.420 T€
31.12.2010	1.282 T€

Bei einer geringeren Kapitalausstattung (Deckungsgleichheit mit langfristigem Vermögen) wären im gesamten Verlauf des Jahres 2010 und in einem Großteil des Jahres 2011 Kassenkredite zur Sicherstellung der Liquidität notwendig gewesen.

Darüber hinaus wäre es bei einer Tagesbetrachtung zu möglichen Überschreitungen des Höchstbetrages der genehmigten Kassenkredite (1.500 T€) gekommen.

Insgesamt ist die Entscheidung zur Eigenkapitalausstattung der Stadtbetriebe Heidelberg mit einem Betrag von 22,2 Mio. € als gerechtfertigt anzusehen.

Ergebnisentwicklung SBH

in T€	2010		2011		2012	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
Wasser	783	1.189	2.002	1.758	2.589	2.497
Bergbahn	-833	-277	-1.118	-656	-952	-820
Tiefgaragen	-172	-215	-882	-518	-853	-547
Gemeinsamer Bereich	0	-6	0	-12	-3	-2
Zwischensumme	-222	691	2	572	781	1.128
Ertragssteuer	0	-240	0	-290	0	-456
Jahresergebnis	-222	451	2	282	781	672

Es bestehen Überlegungen, dass die Stadtbetriebe Heidelberg ein Parkhaus baut. Sollte dies mittelfristig nicht erfolgen, ist eine Anpassung des Stammkapitals angedacht.

A 143 Anlagevermögen**Prüfbemerkung**

Im Prüfungszeitraum sind Zugänge zum Sachanlagevermögen von insgesamt 8.686 TEUR aktiviert worden. Nach den Darstellungen in den Wirtschaftsplänen (§ 14 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 2 Abs. 3 EigBVO) und in den Anlagennachweisen (§ 10 Abs. 2 EigBVO) sowie aufgrund der Aufstellungen der SWH über die Investitionsschwerpunkte in den Jahren 2010 bis 2012 konnte nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zuordnung der entsprechenden Ausgaben zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten immer vorgelegen haben (§ 7 Eig- BVO i.V.m. § 255 Abs. 1 und 2 HGB). Beispielsweise ist fraglich, ob die Aufwendungen für die Sanierung der Bergbahn (z.B. Tunnel, Molkenkurbrücke bzw. Station „Schloss“) nicht zu aktivieren, sondern als Unterhaltungsaufwand zu behandeln gewesen wären.

Ausgaben sind als Unterhaltungsaufwand zu behandeln, soweit damit - unabhängig von ihrer Größenordnung - nur die ursprüngliche zweckbestimmte Nutzungsmöglichkeit von Sachanlagen erhalten werden soll, um damit einen ordnungsgemäßen Zustand dauerhaft sicher zu stellen oder in zeitgemäßer Form wieder herzustellen. Herstellungsaufwand liegt nicht schon dann vor, wenn mit den Maßnahmen zur Instandsetzung bzw. Modernisierung nur eine entsprechend dem technischen Fortschritt zeitgemäße, die Substanz erhaltende Erneuerung verbunden ist, die nicht zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Verbesserung des zuzurechnenden Vermögensgegenstandes führt. Andererseits sind Ausgaben als Herstellungskosten zu behandeln, bei der Erweiterung eines Vermögensgegenstands oder wenn damit - über eine bloße Substanzerhaltung hinaus - eine deutliche Gebrauchswerterhöhung oder erweiterte Nutzungsmöglichkeit verbunden ist. Dabei sollten Grenzfälle von Herstellungs- und Erhaltungsaufwand grundsätzlich nach den steuerlichen Abgrenzungsbestimmungen behandelt werden (§ 6 Abs. 2 EStG); auf die GPA-Mitt. 9/2003 Az. 969.42 und auf das BMF-Schreiben vom 18.07.2003 - IV C 3 - S 2211 - 94/03 - wird ergänzend hingewiesen.

Künftig ist sicherzustellen, dass Ausgaben für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen von Aufwendungen für die Unterhaltung von bestehendem Sachanlagevermögen nach den handelsrechtlichen Vorschriften abgegrenzt werden. Hierzu empfiehlt es sich, vor allem aus gebühren-, beitrags- und steuerrechtlichen Gründen verbindliche Regelungen über die Kriterien zur Abgrenzung von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen zu erlassen. Hinsichtlich der Behandlung von Zinsen für Fremdkapital bei der Vermögensbewertung wird auf § 255 Abs. 3 HGB und auf § 30 Abs. 1 Nr. 3 KAG verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

Investitionen der Stadtbetriebe Heidelberg werden grundsätzlich als Einzelmaßnahmen im Wirtschaftsplan erfasst, kleinere Maßnahmen werden durch einen Sammelposten „Sonstige Investitionsmaßnahmen“ abgebildet.

Bei der Durchführung der Maßnahme wird aus dem Bereich der technischen Betriebsführung ein „Investitionsauftrag“ eröffnet und in SAP angelegt. Auf diesem Auftrag werden alle Kosten der entsprechenden Maßnahme erfasst.

Nach Abschluss der Investitionsmaßnahme erfolgt eine „Fertigmeldung“ durch die, die Investition betreuende technische Abteilung. Der abgeschlossene Auftrag wird im Bereich der Anlagenbuchhaltung sorgfältig auf Aktivierungsfähigkeit geprüft, hierbei erfolgen auch Abstimmungen mit den technischen Abteilungen. Inhalte dieser Abstimmungen sind regelmäßig die Erhöhung des Gebrauchswertes bzw. die Verlängerung der Gesamtnutzungsdauer von bereits vorhandenen Anlagen.

Eine Überprüfung des Anlagebestandes und damit der aktivierten Zugänge erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch die bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie ab dem Jahresabschluss 2012 durch die örtliche Prüfung. Hierbei wird auch die Aktivierungsfähigkeit der Anlagenzugänge geprüft.

Bezüglich des Leitungsnetzes der Wasserversorgung wird dieses als Gesamtheit betrachtet. Daraus folgend wird jede Erneuerung (wegen technischem Vollverschleiß), unabhängig der Länge des ausgetauschten Teilstücks, als Investition in das Leitungsnetz, die der Verlängerung der Gesamtnutzungsdauer des Netzes dient, betrachtet.

Diese Vorgehensweise wurde bereits durch die SWH-N, als vorheriger Eigentümer des Netzes angewendet, hierbei kam es zu keiner Zeit zu einer Beanstandung durch Wirtschaftsprüfer bzw. Betriebsprüfer. Das Rechnungsprüfungsamt führte im Rahmen der erweiterten Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2012 sowohl Systemprüfungen, als auch Einzelfallprüfungen in diesem Bereich durch. Hinsichtlich der Zugangsaktivierung des Leitungsnetzes ergaben sich keine Feststellungen.

A 144 und A 145 Forderungen

Prüfbemerkung A 144

Nach einer Aufstellung der SWH vom 11.09.2013 waren zahlreiche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit Fälligkeiten bis zum 31.12.2011 im Gesamtbetrag von (saldiert) 61 TEUR noch offen, wovon 51 TEUR auf Wasserversorgungsbeiträge und 14 TEUR auf Wassergebühren (SAP IS-U) entfallen. Die Forderungen aus Wasserversorgungsbeiträgen und Kostenerstattungen für Wasserhausanschlüsse aufgrund von Bescheiden aus dem Jahr 2011 sind erst im Jahr 2013 gemahnt worden.

Die Forderungen sind zwangsweise einzuziehen, sofern keine Aussetzung der Vollziehung, Stundung, Niederschlagung oder Erlass in Betracht kommt (§ 15 Abs. 2 Satz 1 GemKVO). Auf die Zuständigkeit der Betriebsleitung nach § 5 Abs. 3 Buchstabe d und e BetrS wird ergänzend hingewiesen.

Künftig sind die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zeitnah zu mahnen, beizutreiben bzw. zwangsweise einzuziehen.

Stellungnahme der Verwaltung

Aufgrund der Übernahme der Wasserversorgung durch die Stadtbetriebe Heidelberg zum 01.09.2010 und den damit verbundenen Wechsel von Privatrecht zum Öffentlichen Recht, war die Vorgehensweise mit überfälligen Forderungen, noch nicht abschließend geregelt.

Zwischenzeitlich wird eine enge Abstimmung zwischen der Stadtwerke Heidelberg GmbH (als Betriebsführer) und den Stadtbetrieben Heidelberg bei der Behandlung von überfälligen Forderungen vorgenommen.

Prüfbemerkung A 145

Im Prüfungszeitraum sind bei der Beitreibung von (öffentlich-rechtlichen) Wasserversorgungsbeiträgen und Kostenerstattungen für Wasserhausanschlüsse auf privatrechtlicher Grundlage sog. Mahngebühren von 3 EUR (1. Mahnung) bzw. 5 EUR (2. Mahnung) erhoben worden. Auch sind mit der 2. Mahnung privatrechtliche Verzugszinsen in Höhe von 6,62 % p.a. der ausstehenden Forderungen geltend gemacht worden. Die Mahngebühren und Verzugszinsen wurden aber nicht gebucht. Diese Praxis war unzulässig.

Künftig sind bei der Mahnung und Beitreibung von Kommunalabgaben die gesetzlichen Vorschriften zu beachten (§§ 1 und 42 Abs. 1 Satz 3 KAG, § 14 Abs. 1 LVwVG i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVGKO bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b KAG i.V.m. § 240 AO). Ggf. sind die Säumniszuschläge ab Fälligkeit nachzuberechnen.

Stellungnahme der Verwaltung

Durch die in 2014 durchgeführten Änderungen bei der Zuständigkeit für die Erstellung von Beitragsbescheiden und der Beitreibung von Beitragsforderungen wird eine korrekte Vorgehensweise, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, erreicht.

A 146 Ertragszuschüsse

Prüfbemerkung

Die empfangenen Ertragszuschüsse wurden bisher passiviert und ertragswirksam aufgelöst. Dabei sind die Wasserversorgungsbeiträge und Kostenerstattungen für Wasserhausanschlüsse jährlich mit 5 % ertragswirksam aufgelöst worden.

Dies ist seit 2003 steuerrechtlich nicht mehr zulässig. Die Ertragszuschüsse können handelsrechtlich zwar weiterhin passiviert werden, dann aber getrennt von den (alten) Ertragszuschüssen, die weiterhin mit 5 % aufgelöst werden können, unter einem gesonderten Passivposten (Sonderposten für Investitionszuschüsse) auszuweisen und übereinstimmend mit der Abschreibung des betreffenden Wirtschaftsgutes aufzulösen. Hierzu wird auf die GPA-Mitt. 16/2003 Az. 962.12 und auf den GPA-Geschäftsbericht 2006, S. 27, verwiesen.

Es wird empfohlen, künftig die Ertragszuschüsse nicht mehr zu passivieren, sondern durch Absetzung von den bezuschussten Anschaffungs- und Herstellungskosten der einzelnen Anlagegüter zu berücksichtigen. Sodann sind die gekürzten Anlagewerte nach den - ggf. durchschnittlichen - betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern angemessen abzuschreiben. Diese Praxis hätte den Vorteil, dass zur steuerlichen Anerkennung der Abzugsfähigkeit einer Konzessionsabgabe für die Wasserversorgung der anrechnungspflichtige Mindesthandelsbilanzgewinn verringert werden könnte (s. BMF-Schreiben vom 27.09.2002 – IV A 2-S 2744-5/02, BStBl I 2002, 940).

Stellungnahme der Verwaltung

Wird zukünftig beachtet.

A 147 Wasserversorgungsbeiträge
--

Prüfbemerkung

Im Prüfungszeitraum sind Wasserversorgungsbeiträge von insgesamt 0,8 Mio. EUR erhoben worden. Dabei sind die Beiträge nur für Grundstücke erhoben worden, die tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wurden (§ 2 Abs. 2 WVBS). Soweit Grundstücke der Beitragspflicht unterliegen, weil für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt wurde und diese bebaut oder gewerblich genutzt werden können, sind (noch) keine Wasserversorgungsbeiträge erhoben worden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 WVBS). Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, die aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen, sind ebenfalls noch nicht umfassend beitragsrechtlich erfasst worden (§ 2 Abs. 1 Satz 2 WVBS).

Es ist daher zu prüfen, ob und ggf. inwieweit in den Fällen des § 2 Abs. 1 durch die Schaffung einer Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage eine Beitragsschuld entstanden ist (§ 12 Nr. 1 WVBS; s. auch § 24 KAG). Insbesondere ist festzustellen, ob die Erschließungsmaßnahmen in den Jahren 2011 ff. im Baugebiet „Bahnstadt“ - über die bereits erfolgten Beitragsveranlagungen hinaus - zur Entstehung weiterer Beitragspflichten geführt haben. Ferner ist zu klären, ob die in den Jahren 2010 ff. durchgeführten Maßnahmen in den Baugebieten „Im Bieth“ (Stadtteil Kirchheim), „Schollengewann“ (Stadtteil Wieblingen), aus Einzelmaßnahmen am vorhandenen Wassernetz in der Kernstadt (Altstadt) und in sämtlichen Stadtteilen sowie für die sog. Landschadhöfe Wieblingen zu einer Beitragspflicht geführt haben. Hierzu wird auf die Aufstellung der SWH über die wesentlichen Investitionsschwerpunkte verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

Auf den Hinweis der GPA wurde ein externes Kommunalberatungsunternehmen mit der Prüfung der Rechtslage und Auswahl der betroffenen Grundstücke sowie Ermittlung der erforderlichen Daten beauftragt. Die Nacherhebung ist zwischenzeitlich erfolgt.

A 150 Kreditaufnahmen

Prüfbemerkung

In den Jahren 2011 und 2012 sind zinsgünstige Kredite im Gesamtbetrag von 4,6 Mio. EUR aufgenommen worden, obwohl ausreichende Eigenfinanzierungsmittel aus Vorjahren verfügbar waren.

Künftig ist zu beachten, dass Kredite nur aufgenommen werden dürfen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 78 Abs. 3 GemO).

Stellungnahme der Verwaltung

In den Jahren 2011 und 2012 wurden folgende Darlehen aufgenommen:

2011	Darlehen bei der LBBW	2.000 T€
2012	Darlehen bei der L-Bank	1.590 T€
2012	Darlehen bei der L-Bank	1.010 T€
	Gesamt	4.600 T€

Die Entscheidungen für die Kreditaufnahmen wurden im Jahre 2011 und aufgrund der damaligen Finanzsituation bzw. Finanzplanung getroffen. Der Kreditantrag bei der L-Bank wurde am 12.04.2011 gestellt. Die Kreditauszahlung erfolgt am 12.04.2012.

Hintergrund dieser Darlehen waren die im Wirtschaftsplan geplanten Investitionen:

2011	Planansatz Investitionen	5.568 T€
2012	Planansatz Investitionen	5.779 T€
	Gesamt	11.347 T€

Der Kassenbestand der SBH betrug planmäßig im April 2011: 189 T€

Aufgrund des Finanzplans der SBH und dem damaligen Zinsniveau erschien die Darlehensaufnahme als sinnvoll.

Entgegen der Planung wurden lediglich folgende Investitionen durchgeführt:

2011	Investitionen Ist	3.370 T€
2012	Investitionen Ist	4.577 T€
	Gesamt	7.947 T€

Durch die Abweichung in der Investitionshöhe ergab sich ein geringerer Finanzmittelbedarf von 3,4 Mio. €. Zusätzlich wurde im April 2012 von Seiten der SWH-N ein Betriebsführungsentgelt in Höhe von 1,6 Mio. € zurückerstattet. Dies war bei Beantragung der Darlehen in 2011 nicht absehbar.

Insgesamt ergab sich daraus ein geringerer Finanzmittelbedarf in Höhe von 5,0 Mio. € für die Jahre 2011 und 2012.

Diese Entwicklungen führten dazu, dass bei einer rückwirkenden Betrachtung die Darlehensaufnahmen unzweckmäßig waren, zum Zeitpunkt der Darlehensvereinbarungen in 2011 jedoch sinnvoll erschienen.

A 151 Vermögensplanabrechnung

Prüfbemerkung

Eine Vermögensplanabrechnung wurde bisher nicht erstellt.

Künftig sind jährlich die bilanziellen Finanzierungsmittelüberschüsse bzw. -fehlbeträge im langfristigen Deckungsbereich in einer sog. Vermögensplanabrechnung durch Planvergleich zu ermitteln. Sodann sollten diese Finanzierungssalden in bedarfsgerechtem bzw. erforderlichem Umfang und ggf. aktualisiert um die voraussichtliche Entwicklung im laufenden Wirtschaftsjahr in den nächsten Vermögensplan eingestellt werden, mit dem Ziel, damit den tatsächlichen Kreditbedarf feststellen zu können und eine bilanziell ausgewogene Finanzie-

rungsstruktur für das Anlagevermögen dauerhaft zu gewährleisten. Hierbei sind die übertragbaren Mittel aus Vorjahren mit zu berücksichtigen. Auf § 2 Abs. 1 und 2 EigBVO i.V.m. der Anlage 6, Formblatt 6, auf die GPA-Geschäftsberichte 2000 (S. 62 f.), 2002 (S. 22) und 2004 (S. 22 f.) sowie auf die Erörterungen mit der Verwaltung wird ergänzend hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Vermögensplanabrechnung wird jetzt zweimal im Jahr erstellt. Einmal bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans aufgrund von Ist- und Hochrechnungszahlen und nach Erstellung des Jahresabschlusses.

A 152 Gebührenkalkulation

Prüfbemerkung

Der Verbrauchsgebührensatz für die Wasserversorgung nach § 27 WVS wurde (nur) zum 01.09.2010 kalkuliert und festgesetzt. Die Berechnung von kostendeckenden Grundgebührensätzen für Wasserzähler nach der Anlage zu § 26 Abs. 1 WVS ist nicht nachvollziehbar belegt; die sog. Löschwasserzähler sind nicht neu kalkuliert worden. Hierbei wurden im Wesentlichen die Anlagennachweise zum 31.12.2008 und der Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH zugrunde gelegt. Die Ermittlung der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung nach § 14 Abs. 2 KAG war nicht belegt. Auf die Gebührenkalkulation der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Eversheim Stuibler Treuberater GmbH aus Stuttgart vom 14.07.2010 wird verwiesen.

Die Obergrenzen der satzungsmäßigen Grund- und Verbrauchsgebührensätze sollten auf der Grundlage von aktuellen Kostenansätzen nach Maßgabe von § 14 KAG in nachvollziehbarer Weise neu kalkuliert werden. Dabei sind die Bemessungseinheiten vollständig zu berücksichtigen (einschließlich Verbrauch für öffentliche Zwecke; s. § 16 KAG). Auch sollte der einkalkulierte Gewinnzuschlag besonders ausgewiesen werden. Hierzu wird auf die Urteile des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 31.08.1989 - 2 S 2805/87, 20.01.2010 - 2 S 1171/09 und 15.03.2010 - 2 S 2725/09 sowie auf das Kalkulationsschema in BWGZ 1996, S. 687 ergänzend hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Gebühren werden jährlich im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplanes kalkuliert. Die Feststellung der Gebühren erfolgt ebenfalls jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses, hierbei wird die Über-/Unterdeckung der Wasserverbrauchsgebühren ermittelt und in den folgenden Kalkulationen berücksichtigt.

Der Hinweis der Gemeindeprüfungsanstalt wird künftig beachtet.

A 153 Kassenführung

Prüfbemerkung

Im § 2 Abs. 1 des Vertrags über das kaufmännische und organisatorische Management für die SBH wurde die Kassenführung des Eigenbetriebes der Stadtwerke Heidelberg GmbH (SWH) übertragen. Der entsprechende Beschluss des Gemeinderats vom 01.07.2010 ist der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.07.2010 angezeigt worden (§ 94 Satz 2 GemO).

Nach der Saldenbestätigung der Sparkasse Heidelberg über die vorhandenen Girokonten zum 31.12.2012 ist neben mehreren Bediensteten der SWH auch der Betriebsleiter der SBH zeichnungsberechtigt.

Im Blick auf die umfassende vertragliche Übertragung der Kassengeschäfte (Kontenführung) auf die SWH ist die Einzelzeichnungsberechtigung des Betriebsleiters der SBH aufzuheben.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Einzelzeichnungsberechtigung des Betriebsführers wurde bereits aufgehoben.

154 Betriebsführungsentgelte – Sachstand –

Prüfbemerkung

Nach den Betriebsführungsverträgen mit der Stadtwerke Heidelberg GmbH vom 19./27.08.2010 (§ 5 Abs. 3), der Stadtwerke Netze GmbH vom 27./31.08.2010 i.d.F. vom 28.12.2011 (§ 8 Abs. 3) und der Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH vom 17./27.08.2010 (§ 6 Abs. 3) sollten die seit 01.09.2010 unveränderten Pauschalentgelte (Gesamtbetrag von rd. 11,2 Mio. EUR) zum 01.01.2013 überprüft werden. Hierzu ist am 12.06.2013 eine Rechtsanwaltsgesellschaft beauftragt worden, um die preis- und gebührenrechtliche Angemessenheit der vereinbarten Festpreise neu zu ermitteln. Ergebnisse haben bei Abschluss der Prüfung vor Ort noch nicht vorgelegen.

Um Sachstandsmitteilung wird gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Anpassung der Betriebsführungsentgelt ist erfolgt. Die Überprüfung erfolgt in regelmäßigen Abständen.